

Satzung für den Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte von Bündnis90/Die Grünen

zuletzt geändert durch die Beschlüsse 2025-9-I und 2025-9-II auf der KVM am 12.09.2025

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte von Bündnis 90/Die Grünen ist Teil des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern von Bündnis 90/Die Grünen.
Der Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte besteht aus den Mitgliedern von Bündnis90/Die Grünen auf dem Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
2. Ortsverbände können sich mit mindestens drei Mitgliedern des Kreisverbandes und mit Zustimmung der Kreismitgliederversammlung bilden.

§ 2 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr und unabhängig von der Nationalität werden, die keiner anderen Partei angehört, die im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wohnt oder hier ihren politischen Lebensmittelpunkt sieht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Zurückweisung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen.
3. Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in einer Gruppierung mit geschlossenem rechtsextremem Weltbild ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen sofortigen Parteiausschluss.
3. Es kann die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft eingeräumt werden. Eine Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten befristet. Probemitglieder können an allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.
4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des monatlichen Nettoeinkommens. Im Falle von sozialer Härte kann eine Ermäßigung beim Kreisverband beantragt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied ohne Begründung sechs Monate keinen Beitrag bezahlt hat und dies der Kreisvorstand festgestellt hat. Der Austritt ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreismitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung des/der Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden in geheimer Wahl beschlossen werden. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet das Landesschiedsgericht über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem betroffenen Kreisvorstand ein Parteiausschlussverfahren einleiten.

§ 4 Grüne Jugend

1. Die Grüne Jugend Mecklenburgische Seenplatte ist die politische Jugendorganisation vom Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GJ MSE). Sie ist als

Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

2. Die Grüne Jugend Mecklenburgische Seenplatte organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

§ 5 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes durch Anträge und Diskussion mitzuwirken und diese in die Wege zu leiten, für Funktionen innerhalb des Kreisverbandes zu kandidieren und sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Kreisverbandes anzuerkennen,
 - b. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, welches es in eine Funktion gewählt hat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird durch den Kreisvorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss durch den Kreisvorstand kurzfristig einberufen werden, wenn ein Ortsverband oder mindestens zehn Prozent dies unter Angabe von Gründen beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung nicht anderes vorschreibt.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Kreisvorstandes,
 - die Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertenrat,
 - die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz,
 - die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz,
 - die Aufstellung von Kandidat*innen für Kreistag- und Gemeindewahlen, sofern der OV dieses nicht übernimmt
 - Wahl anderer Vertreter*innen, soweit dies durch parteiinterne Regelungen oder Gesetze für den Kreisverband vorgeschrieben ist.
 - die Beschlussfassung zu Programmen, Anträgen an Landes- und Bundesversammlungen und -gremien, Aktivitäten auf Kreisverbandsebene,
 - die Beschlussfassung über die Finanzen des Kreisverbandes und die Entlastung von Kreisvorstand und Kreisschatzmeister*in.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit dem Beschluss des Haushalts auf Antrag von Ortsverbänden jährliche Budgets beschließen.

§ 7 Delegiertenwahlen

1. Delegierte des Kreisverbandes zu Bundesdelegiertenkonferenz, Landesdelegiertenkonferenz, Landesdelegiertenrat und Landesfrauenrat werden grundsätzlich nur für die jeweils nächste Sitzung der genannten Gremien gewählt. Die Delegierten zum Landesfrauenrat werden für jeweils ein Jahr gewählt. Davon ausgenommen sind ständige Delegierte nach Satzung des Landesverbandes
2. Sofern im Zeitraum zwischen der Einladung zum und der Sitzung des Delegiertengremiums eine Kreismitgliederversammlung nicht durchgeführt werden kann oder nicht beschlussfähig ist, gelten die Delegiertenmandate der vorangegangenen Sitzungen fort.

§ 8 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen des Kreisverbandes, der Schatzmeister*in, vier weiteren Vorstandsmitgliedern sowie einer/m Vertreter*in der GJ MSE. Die letztgenannte Person wird ausschließlich durch die Grüne Jugend Mecklenburgische Seenplatte gewählt. Von den acht Vorstandsmitgliedern dürfen vier Personen, davon ein/e Sprecher*in, kein Kreistagsmandat haben. Die vier Altkreise des Kreisverbandes sollen möglichst durch ein Vorstandsmitglied repräsentiert sein. Der

Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der regulären Beendigung der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl für den Zeitraum bis zur nächsten Kreisvorstandswahl.

2. Der Kreisvorstand vertritt die Interessen des Kreisverbandes nach Außen und gegenüber dem Landes- und Bundesverband von Bündnis 90/Die Grünen. Die beiden Sprecher*innen oder ein*e Sprecher*in und der/die Schatzmeister*in vertreten den Kreisverband rechtlich. Seine Aufgaben sind insbesondere die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die jährliche Vorlage des Finanzplanes sowie die verantwortliche Verwaltung der Kreisverbandsfinanzen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Sprecher*innen können auf der Grundlage der Programme und Beschlüsse des Kreisverbandes bzw. von Bündnis 90/Die Grünen im Namen des Kreisverbandes zu politischen Fragen öffentlich Stellung nehmen.
4. Der/die Kreisschatzmeister*in ist für die Führung der Konten und Kassen des Kreisverbandes verantwortlich. Er/sie ist zu allen finanzwirksamen Beschlüssen des Kreisvorstandes und der Mitgliederversammlung zu hören.
5. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mandatsträger*innenbeiträge

Kommunale Mandatsträger*innen sollen zusätzliche Beiträge in Höhe von 30 % der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen (außer Fahrtkosten) an den Kreisverband abführen.

§ 10 Anwendung der Landessatzung

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, findet die Landessatzung Mecklenburg-Vorpommern von Bündnis 90/Die Grünen unmittelbar Anwendung.

§ 11 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann verändert werden mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

Neubrandenburg, den 12.09.2025

Der vorherige Stand der Satzung vom 18.11.2022 tritt hiermit außer Kraft.